

Frauenfeld, 2. Juli 2025

Entscheid Nr. 55

BOA/PG Nr. 2025.03-024

Politische Gemeinde Horn Zonenplanänderung "Teilzonenplan Parzelle Nr. 450"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Horn am 18. März 2025 beschlossene Zonenplanänderung "Teilzonenplan Parzelle Nr. 450" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Horn, Gemeindeverwaltung, Tübachstrasse 11, 9326 Horn, unter Beilage der Dossiers zur Zonenplanänderung "Teilzonenplan Parzelle Nr. 450", mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Zonenplanänderung "Teilzonenplan Parzelle Nr. 450", mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 21. März 2025 ersucht die Politische Gemeinde Horn um Genehmigung einer Zonenplanänderung mit der Bezeichnung "Teilzonenplan Parzelle Nr. 450". Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den erwähnten Teilzonenplan keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung "Teilzonenplan Parzelle Nr. 450" betrifft die Parzelle Nr. 450 in der Gemeinde Horn. Die Parzelle liegt unmittelbar am Schwärzibach, südlich der Bahnlinie Arbon - Rorschach. Auslöser für die Zonenplanänderung ist die Renaturierung des Schwärzibaches. Im Rahmen dieses Projekts wurde der Schwärzibach südlich der Eisenbahnstrasse bis zum Bodensee

2/2

in ein offenes Gerinne verlegt. Gleichzeitig wurden Anpassungen an der Waldfläche (resp. Ufergehölz) vorgenommen. Mit der Zonenplanänderung wird auf die geänderte Situation reagiert. Unter anderem werden im Zonenplan die Waldflächen entlang des Schwärzibaches angepasst, die Landschaftsschutzzone erweitert und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen reduziert. Die Zonenplanänderung ist zweckmässig und sachgerecht. Aus kantonaler Sicht stehen ihr keine öffentlichen Interessen entgegen. Sie erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **02. JULI 2025**